

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG des Rates im Hinblick auf einen Unterstützungsrahmen für den intermodalen Güterverkehr und der Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Berechnung der Einsparungen bei externen Kosten und die Erhebung aggregierter Daten
KOM-Nr.:	COM(2023) 702 final
BR-Drucksache:	Drucksache 644/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT
Zielsetzung:	Unterstützungsrahmen zur Verbesserung der relativen Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs
Wesentlicher Inhalt:	1. Neue Definition „kombinierter Verkehr“: Beförderung gilt nur noch als „kombinierter Verkehr“, wenn 40% weniger externe Kosten als bei alternativer Beförderung im unimodalen Straßenverkehr verursacht werden 2. Unternehmen müssen zur Nutzung von Unterstützungsmöglichkeiten ihre Verkehrsinformationen über die Plattform für elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI) zur Verfügung stellen 3. Berechnung der ersparten externen Kosten erfolgt auf der eFTI Plattform anhand der eingetragenen Informationen gemäß in einem Durchführungsrechtsakt der KOM festzulegenden Bedingungen 4. Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten, die auf der Straße zurückgelegten Teilstrecken des kombinierten Verkehrs von nationalen Wochenend- und Feiertagsfahrverboten auszunehmen

	5. Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre bestehenden Maßnahmen zu analysieren, regelmäßig zu aktualisieren und neue nationale Strategierahmen festzulegen, um die Nutzung des intermodalen Verkehrs zu fördern. Dabei ist das Ziel, die Kosten für den kombinierten Verkehr um insgesamt 10 % zu senken, technologische Modernisierungen, zu erleichtern und neue Verbindungen zwischen zuvor nicht angeschlossenen Terminals herzustellen 6. Verpflichtung für Terminalbetreiber, Informationen über verfügbare Dienste und Einrichtungen kostenlos online zur Verfügung zu stellen
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Laut BMDV bestehen hinsichtlich bestimmter Maßnahmen erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit einer Regelung auf Unionsebene. Der Richtlinienentwurf sehe Verpflichtungen der Mitgliedstaaten vor, die besser auf nationaler Ebene entschieden würden, und bürde den Mitgliedstaaten hierfür zusätzliche Monitoring- und Notifizierungspflichten auf. Dazu gehöre die für Mitgliedstaaten verpflichtende Aufstellung eines nationalen Politikrahmens für den intermodalen Güterverkehr (Artikel 3a).
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Unternehmen in SH profitieren von den bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten auf Bundesebene. Einschränkungen durch hohe bürokratische Hürden sollten vermieden werden.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	Noch nicht bekannt